



Testatsexemplar

Pyrolyx AG

München

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2018	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	Anlage II
Anhang für das Geschäftsjahr 2018	Anlage III
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage IV

Dieses Testatsexemplar dient nur dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nach
§§ 325 ff. HGB.

HANDELSBILANZ

Pyrolyx AG

München

zum

31. Dezember 2018

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		5.960.869,00	5.614.536,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	165.319,00		166.857,00	II. Kapitalrücklage		41.814.393,23	39.793.729,23
2. geleistete Anzahlungen	<u>841.455,52</u>	1.006.774,52	236.088,88	III. Bilanzverlust		43.501.496,63-	25.796.529,62-
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. technische Anlagen und Maschinen	30.169,00		37.049,00	1. sonstige Rückstellungen		2.054.486,96	1.834.947,76
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>42.845,00</u>	73.014,00	57.414,00	C. Verbindlichkeiten			
III. Finanzanlagen				1. Anleihen	0,00		325.570,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	29.550.096,86		31.016.172,39	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	355.520,89		840.259,61
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>0,00</u>	29.550.096,86	6.576.865,51	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.688.388,62		5.951.653,27
Übertrag		30.629.885,38	38.090.446,78	4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>15.708.569,60</u>	24.752.479,11	13.991.799,63
				Übertrag		31.080.731,67	42.555.965,88

HANDELSBILANZ

Pyrolyx AG

München

zum

31. Dezember 2018

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Übertrag	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		30.629.885,38	38.090.446,78	Übertrag		31.080.731,67	42.555.965,88
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	67.318,13		57.143,95				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	63.906,31		2.462.557,76				
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>117.228,11</u>	248.452,55	62.442,59				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		91.133,16	1.867.658,27				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		111.260,58	15.716,53				
		<u>31.080.731,67</u>	<u>42.555.965,88</u>			<u>31.080.731,67</u>	<u>42.555.965,88</u>
		<u><u>31.080.731,67</u></u>	<u><u>42.555.965,88</u></u>			<u><u>31.080.731,67</u></u>	<u><u>42.555.965,88</u></u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Pyrolyx AG**München**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	752.543,58	637.046,53
2. sonstige betriebliche Erträge - davon Erträge aus der Währungsumrechnung Euro 3.720,49 (Euro 22.211,47)	1.193.522,34	552.515,66
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.781.984,78	2.849.585,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>123.453,19</u>	<u>143.930,61</u>
	2.905.437,97	2.993.515,72
- davon für Altersversorgung Euro 5.098,86 (Euro 12.340,01)		
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	55.119,18	49.063,93
5. sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung Euro 283.432,61 (Euro 38.434,77)	5.419.254,41	4.469.750,19
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen Euro 409.317,33 (Euro 243.190,62)	409.317,33	243.190,62
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	11.117.941,04	702.057,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen Euro 292.649,00 (Euro 357.877,63)	<u>561.731,66</u>	<u>12.309.910,62</u>
9. Ergebnis nach Steuern	17.704.101,01-	19.091.544,65-
10. sonstige Steuern	866,00	1.364,00
11. Jahresfehlbetrag	17.704.967,01	19.092.908,65
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	25.796.529,62	6.703.620,97
13. Bilanzverlust	<u><u>43.501.496,63</u></u>	<u><u>25.796.529,62</u></u>

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Pyrolyx AG hat ihren Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 165908 eingetragen.

Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zur Darstellung im Jahresabschluss

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Gemäß den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen für Kapitalgesellschaften erfolgt die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 266 HGB und § 275 Abs. 2 HGB nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Hiervon abgesehen werden die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen.

Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die weder im Geschäftsjahr noch im Vorjahr einen Betrag ausweisen, wurden gemäß § 265 Abs. 8 HGB nicht angegeben. Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde die Angabe im Anhang gewählt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden an den ertragsteuerlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorschriften des HGB ausgerichtet. Es sind insbesondere die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die **Finanzanlagen** werden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen zum Nennwert abzüglich Wertberichtigungen

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr sind in Euro umgerechnet und mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Forderungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden zum Entstehungskurs bzw. zum niedrigeren Stichtagskurs bewertet. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden zum Entstehungskurs bzw. zum höheren Stichtagskurs bewertet.

Die **liquiden Mittel** werden mit den Nennwerten angesetzt.

Als **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

Rückstellungen werden für alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Die Bewertung erfolgt zum notwendigen Erfüllungsbetrag. Dabei werden Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Soweit **GuV-Posten** auf Fremdwährungsforderungen oder -verbindlichkeiten beruhen, erfolgt ihre Bewertung zu dem am Entstehungstag maßgeblichen Wechselkurs.

Angaben zu der Nutzung von Wahlrechten bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gesetzliche Wahlrechte bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden wie folgt genutzt:

Die planmäßigen Abschreibungen im **Anlagevermögen** werden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Wirtschaftsgüter mit einem geringen Wert werden vereinfachend wie folgt abgeschrieben: Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu Euro 800 werden gemäß § 6 Abs. 2 EstG sofort abgeschrieben. Wirtschaftsgüter mit einem darüber liegenden Wert werden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände abgeschrieben. Soweit handelsrechtlich zulässig, wird die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände entsprechend den steuerlichen Vorschriften gewählt.

Bei den **Finanzanlagen** wird, soweit zum Bilanzstichtag eine Wertminderung eingetreten ist, der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Vergleich zum Vorjahr stetig angewandt.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2018

Pyrolyx AG, 80637 München

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2018 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	kumulierte Abschreibungen 31.12.2018 Euro	Abschreibungen Euro	Zuschreibungen Euro	Buchwert 31.12.2018 Euro	Buchwert 31.12.2017 Euro
Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	244.393,14	28.207,50	13.526,14	0,00	93.755,50	29.743,50	0,00	165.319,00	166.857,00
2. geleistete Anzahlungen	236.088,88	605.366,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	841.455,52	236.088,88
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	480.482,02	633.574,14	13.526,14	0,00	93.755,50	29.743,50	0,00	1.006.774,52	402.945,88
II. Sachanlagen									
1. technische Anlagen und Maschinen	82.111,85	0,00	0,00	0,00	51.942,85	6.880,00	0,00	30.169,00	37.049,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	206.945,15	4.794,68	38.031,44	0,00	130.863,39	18.495,68	0,00	42.845,00	57.414,00
Summe Sachanlagen	289.057,00	4.794,68	38.031,44	0,00	182.806,24	25.375,68	0,00	73.014,00	94.463,00
III. Finanzanlagen									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	33.518.229,39	0,00	0,00	0,00	3.968.132,53	1.466.075,53	0,00	29.550.096,86	31.016.172,39
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.576.865,51	3.075.000,00	0,00	0,00	9.651.865,51	9.651.865,51	0,00	0,00	6.576.865,51
Summe Finanzanlagen	40.095.094,90	3.075.000,00	0,00	0,00	13.619.998,04	11.117.941,04	0,00	29.550.096,86	37.593.037,90
Summe Anlagevermögen	40.864.633,92	3.713.368,82	51.557,58	0,00	13.896.559,78	11.173.060,22	0,00	30.629.885,38	38.090.446,78

Angaben zu der Nutzung von Wahlrechten bei der Darstellung des Jahresabschlusses

Die Bilanz wurde unter vollständiger Ergebnisverwendung aufgestellt.

Die Darstellung im Jahresabschluss erfolgt stetig im Vergleich zum Vorjahr.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten

Restlaufzeiten der Forderungen

Die nachfolgende Darstellung zeigt Restlaufzeiten der in der Bilanz aufgeführten **Forderungen**:

Art der Forderung zum (Vorjahr in TEuro)	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit = 1 Jahr		> 1 Jahr	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unter- nehmen	67,3	57,1	31,6	21,4	35,7	35,7
sonstige Vermögensgegenstände	63,9	2.462,6	63,9	2.462,6	0	0,0
	117,2	62,6	117,2	62,6	0	0,0
Summe	248,4	2.582,3	212,7	2.546,6	35,7	35,7

Eigenkapital, Schuldposten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Das Grundkapital stieg im laufenden Geschäftsjahr durch die Ausgabe von insgesamt 346.333 auf den Namen lautenden Stückaktien zu 1,00 Euro je Aktie um 346.333,00 Euro, beträgt danach zum Bilanzstichtag Euro 5.960.869,00 und ist in 5.960.869 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Die Aktien wurden im Rahmen von drei Barkapitalerhöhungen zu 9,00 Euro bzw. 6,00 Euro je Aktie in den Monaten Juni bis Oktober 2018 durchgeführt. Das Agio von insgesamt 2.020.664,00 Euro wurde in die Kapitalrücklagen übernommen.

Ferner bestanden zum Bilanzstichtag folgende Kapitalia:

• Bedingte Kapital 2013/I vom 26. Juni 2013	Euro	23.255,00
• Bedingte Kapital 2013/II vom 26. Juni 2013	Euro	179.850,00
• Bedingte Kapital 2017/I vom 21. Februar 2017	Euro	895.207,00
• Genehmigte Kapital 2018/I vom 20. Juli 2018	Euro	2.550.000,00

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2013 um Euro 143.880 bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2013/I**). Das Bedingte Kapital 2013/I dient der Gewährung von Bezugsrechten an die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen. Aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wurde das Bedingte Kapital 2013/I nach Beschluss des Aufsichtsrats am 04.11.2015 auf Euro 429.580,00 angepasst. Im Dezember 2017 wurden aus dieser bedingten Kapitalerhöhung 406.325 Bezugsaktien ausgegeben. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 22.03.2018 die Änderung der

Satzung in § 3 (Grundkapital, Höhe und Einteilung des Grundkapitals und Bedingten Kapitals 2013/I) beschlossen. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 12. April 2018. Nach diversen Ausgaben von Bezugsaktien in den Vorjahren beläuft sich das Bedingte Kapital 2013/I zum Bilanzstichtag weiterhin auf Euro 23.255,00. Nach vollständiger Rückzahlung der Wandelanleihe 2013/2018 im November 2018 sind keine weiteren Ausgaben von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2013/I mehr möglich.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2013 um Euro 35.970,00 bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2013/II**). Das Bedingte Kapital 2013/II dient der Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Arbeitnehmer der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen. Aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wurde das Bedingte Kapital 2013/II nach Beschluss des Aufsichtsrats am 04.11.2015 auf Euro 179.850,00 angepasst. Die ausgegebenen Bezugsrechte können nicht mehr ausgeübt werden, weil die definierten Performanceziele nicht innerhalb der gesetzten Zeit nach Ausgabe der Bezugsrechte erreicht wurden.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Februar 2017 um Euro 895.207,00 bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2017/I**). Das Bedingte Kapital 2017/I dient der Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen. Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 14. Oktober 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 90.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte und den Inhabern bzw. Gläubigern von diesen Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte auf bis zu insgesamt 895.207 Stück auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Wandelanleihe- bzw. Optionsbedingungen zu gewähren.

Der Vorstand war durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Oktober 2017 ermächtigt das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Oktober 2022 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, um insgesamt bis zu Euro 2.456.191,00 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden konnte (**Genehmigtes Kapital 2017/II**). Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 6. Dezember 2017. Aufgrund dieser Ermächtigung wurde das Grundkapital im Juni 2018 um Euro 83.333,00 und im Juli 2018 um weitere Euro 13.000,00 auf insgesamt Euro 5.710.869,00 erhöht. Es handelte sich hier jeweils um eine Bareinzahlung. Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 5. Juni 2018 ist die Satzung in § 3 (Grundkapital, Genehmigtes Kapital) geändert. Die Eintragung dieser Kapitalerhöhungen in das Handelsregister erfolgte am 3. August 2018.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juli 2018 ermächtigt das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. Juni 2023 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, um insgesamt bis zu Euro 2.800.000,00 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (**Genehmigtes Kapital 2018/I**). Im Zuge dessen hat die Hauptversammlung beschlossen, das nach der vorangehend beschriebenen Kapitalerhöhung verbliebene Genehmigte Kapital 2017/II aufzuheben. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 3. August 2018.

Aufgrund der von der Hauptversammlung vom 20. Juli 2018 erteilten Ermächtigung wurde das Grundkapital im September 2018 um Euro 250.000,00 auf Euro 5.960.869,00 erhöht. Es handelte sich hier um eine Bareinzahlung. Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 7. September 2018 ist

die Satzung in § 3 (Grundkapital, Genehmigtes Kapital) geändert. Die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgte am 29. Oktober 2018. Danach beläuft sich das Genehmigte Kapital 2018/I auf Euro 2.550.000,00.

Das Jahresergebnis zum 31. Dezember 2018 in Höhe von Euro 17.704.967,00 wurde mit dem **Verlustvortrag** aus dem Vorjahr in Höhe von Euro 19.092.908- verrechnet. Hieraus ergibt sich ein aufgelaufener Bilanzverlust zum 31. Dezember 2018 in Höhe von Euro 43.501.496,00.

Die nachfolgende Darstellung zeigt Restlaufzeiten der in der Bilanz aufgeführten **Verbindlichkeiten**.

Art der Verbindlichkeit zum (Vorjahr in TEuro)	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit					
			= 1 Jahr		1 - 5 Jahre		> 5 Jahre	
	31.12.2018 TEuro	31.12.2017 TEuro	31.12.2018 TEuro	31.12.2017 TEuro	31.12.2018 TEuro	31.12.2017 TEuro	31.12.2018 TEuro	31.12.2017 TEuro
Anleihen	0	325,6		325,6	0	0,0	0,0	0,0
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen	355,5	840,4	355,5	81,4	0	759,0	0,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	8.688,4	5.951,7	0	0,0	8.688,4	5.951,7	0,0	0,0
Summe	15.708,6	13.991,8	14.469,1	12.424,8	1.239,5	1.567,0	0,0	0,0

Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen die Auflösung einer Rückstellung (Euro 717.445,00) für eine variable, aktienkursbasierte Vergütung von ehemaligen Vorstandsmitgliedern (sogenannte Virtual Stock Options). Die im LTIP genannten Performance Ziele wurden innerhalb der Ausübungsfristen nicht erreicht und die zu Grunde liegenden Mitarbeiterangestelltenverhältnisse wurden mittlerweile aufgelöst. Darüber hinaus beliefen sich die Erträge aus Währungsumrechnung auf Euro 3.720,49.

Restrukturierungsmaßnahmen bedingten Rückstellungen und Auszahlungen für **Löhne und Gehälter** im Betrag von Euro 1.554.787.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen in Höhe von Euro 2.166.164. Dieser Wert bezieht sich auf offene Forderungen gegenüber der Pyrolyx Invent GmbH und der cct Stegelitz GmbH. Diese Forderungen können aktuell nicht als wert- haltig eingeschätzt werden.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten Aufwendungen für Währungsumrechnungen in Höhe von Euro 283.432.

Abschreibungen auf Finanzanlagen enthalten Wertberichtigungen auf unternehmensintern ge-

währte Darlehen gegenüber der Pyrolyx Invent GmbH und der cct Stegelitz GmbH in Höhe von Euro 11.117.941. Diese Darlehen können aktuell nicht als werthaltig eingeschätzt werden.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 9 Arbeitnehmer.

Zum Bilanzstichtag bestanden die folgenden **Haftungsverhältnisse**:

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechseln und Scheckbürgschaften: Euro 12.512.500,00
davon gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen: Euro 12.512.500,00

Mit Patronatserklärung vom 23. Februar 2018 sichert die Pyrolyx AG der cct Stegelitz GmbH für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 die Ausstattung der für die Erfüllung der Drittverbindlichkeiten erforderlichen finanziellen Mittel zu. Diese Patronatserklärung wurde für das folgende Geschäftsjahr bis 31.12.2019 verlängert.

Von den liquiden Mitteln ist ein Gesamtbetrag in Höhe von Euro 43.440,00 aufgrund der Sicherung eines Bankavals nicht frei verfügbar.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte der Gesellschaft durch die **Vorstände**

Niels Reader, CEO (Vorstandsvorsitzender) bis 14. Juni 2018
Fikret Dülger, CTO (Technikvorstand) bis 3. August 2018
Sven Eric Molzahn, CFO (Finanzvorstand) ab 1. Februar bis 28. August 2018
Bernhard Meder, CEO von 15. Juni 2018 bis 15. Dezember 2018
Michael Triguboff, CEO ab 15. Dezember 2018

geführt.

Gemäß § 285 Nr. 11 HGB wird über den **Anteilsbesitz** an nachstehenden Unternehmen, an denen das Unternehmen mindestens den fünften Teil der Anteile hält, berichtet. Die Berichterstattung über den Anteilsbesitz wird vollständig vorgenommen.

Firmenname	Beteiligungsquote	Jahresergebnis 2018	Eigenkapital 2018
Pyrolyx Invent GmbH, München	100,00 %	-416 TEuro	-12 TEuro
Pyrolyx International GmbH, München	100,00 %	-175 TEuro	22.608 TEuro
cct Stegelitz GmbH, Möckern	80,00 % *	-4.386 TEuro	-8.150 TEuro
Pyrolyx USA, Inc., Wilmington***	90,68 % **	-1.375 TUSD	21.318 TUSD
Pyrolyx USA Indiana LLC, Indiana***	90,68 % **	-25 TUSD	8.487 TUSD

* unmittelbare Beteiligung 20 %, mittelbare Beteiligung 60 %

** mittelbare Beteiligung 90,68 %

*** Der Devisenkassamittelkurs am Konzernabschlussstichtag beträgt 1 USD = 0,87356 Euro.

Die Gesellschaft ist von der Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses/Konzernlageberichts befreit. Sie erstellt jedoch auf freiwilliger Basis einen Konzernabschluss/Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2018.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** werden Obligationen in Höhe von Euro 12.264.053 vorbereitet im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung im März 2019 in Aktien zu wandeln.

München, den 12. März 2019

Geschäftsführung:



.....
Michael Trigubov

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Pyrolyx AG

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der Pyrolyx AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen ent-

spricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden,

ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Landsberg a. Lech, 12. März 2019

Lichtenstern

Jeannette Lichtenstern

Wirtschaftsprüferin



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.